



Genossame Siebnen

Statuten

I. Name, Zweck und Zugehörigkeit

**Name,
Rechtsstellung,
Sitz**

Art. 1

1. Unter dem Namen „Genossame Siebnen“ (nachfolgend „Genossame“ genannt) besteht eine aus den im Anhang verzeichneten Geschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Genossenbürger und Genossenbürgerinnen (nachstehend Genossenbürger genannt) gebildet.
2. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen und Amtsträger beziehen sich auf beide Geschlechter.
3. Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.
4. Der Sitz der Genossame befindet sich in 8854 Siebnen.

Genossengut

Art. 2

1. Das Genossengut setzt sich zusammen aus Liegenschaften, Wertschriften, Guthaben, Rechten und andern Vermögenswerten, abzüglich des Fremdkapitals
2. Der Genossame Siebnen steht die Verwaltung der St. Niklauskapelle Siebnen und deren Vermögen zu.

Zweck

Art. 3

Der Zweck besteht darin, das Genossengut zu erhalten und im Interesse der Genossenbürger zu nutzen und zu mehren.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Genossengut.

Zugehörigkeit

Art. 5

1. Mitglieder der Genossame Siebnen sind die im bisherigen Register der Genossame bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie;
 - a) Unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Mitglied der Genossame abstammen (Vater oder Mutter)
 - b) das Schweizerbürgerrecht besitzen
 - c) am 1. Januar des folgenden Jahres das 25. Altersjahr erfüllt haben
2. Massgeblich für die Abstammung im Sinne von Art. 5 Abs. 1a ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne Art. 252 ZGB
 - a) zu einem lebenden oder verstorbenen Genossenbürger oder
 - b) zu Personen, die zufolge Nichterreichen des massgeblichen Alters noch nicht aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.
3. Personen die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb des Genossenkreises ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme im Genossenkreis mit einer Einschreibgebühr wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

Art. 6

Mitverwaltungs- und nutzungsberechtigt ist, wer

- a) die Erfüllung der Bedingungen von Art. 5 nachweist;
- b) als eingetragenes Mitglied infolge Altersschwäche, geistiger Behinderung oder körperlicher Gebrechen

Mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Genossenbürger

in ein Betagtenheim, Invalidenheim oder Pflegeheim in der March umziehen muss.

c) im Genossenkreis Wohnsitz hat;

Dieser Genossenkreis erstreckt sich: Vom Grenzstein mit S und Jahrzahl 1951, bei der Aa unter der Brücke in Siebnen, welcher die Gemeinden Schübelbach und Wangen scheidet, geht es gerade vorwärts bis zum + an der Friedhofmauer. Von hier aus der Mauer entlang abwärts bis zum Stein mit S und Jahrzahl 1862 bezeichnet, welcher in Pius Mächler's Rössliwiese steht. Von da führt die Grenze abwärts bis zum Stein in der Mitte der Wiese, welcher die Jahrzahl 1862 trägt, von dort schräg vorwärts bis zum Stein S und Jahrzahl 1862 bezeichnet unter der Kapelle. Von diesem Stein geht es aufwärts bis an die Kapelle und von dort in nordöstlicher Richtung bis zu äusserst in Pius Mächler's Wiese, wo im Winkel beim Türli links ein gesetzter Stein mit + und S bezeichnet steht. Dann geht es durch die Bahnhofstrasse abwärts bis unter das Grundstück von Herrn Geometer Graf, den Fussweg in östlicher Richtung auswärts bis an die äusserste Bahnhofstrasse und schräg abwärts bis zum gesetzten Stein mit der Jahrzahl 1886 in A. Büeler's Wiese im Winkel ca.35 m ob der Schabänistrasse am Aabächli. Von dort geht es schräg abwärts bis unter die Bahnlinie bis zum Stein in Alois Kessler's Liegenschaft, welcher mit 1886 bezeichnet ist, von dort in östlicher Richtung durch das äussere Breitfeld bis zum Stein mit Jahrzahl 1792 vor Anton Ziltener's Haus, ca. 12 m ob dem Strässchen. Von diesem Stein geht es schräg aufwärts bis zum Stein mit 1886 bezeichnet, welcher die vordere und hintere Krummbitzi scheidet, und von dort gerade vorwärts bis zum äusserst in der Krummbitzi an der Blegi beim Fähribach gesetzten Stein mit der Jahrzahl 1886 und GS bezeichnet. Von da geht es dem Fähribach nach aufwärts über den Bach bis zum Stein, welcher 10 Meter ob dem Brüggli im Spörrihof gesetzt ist und mit GW und Jahrzahl 1886 bezeichnet ist. Von da

geht es schräg aufwärts bis zur Mitte in A. Landolt's Stachelhof, wo ein gesetzter Stein mit der Jahrzahl 1820 und GS-R, VS-G, S-J GGB GB bezeichnet ist, von diesem Stein gerade aufwärts bis auf die sog. Bräschenburg, wo am Grünhag ob dem Weg, welcher gegen die Bettneu führt, ein gesetzter Stein mit GS und Jahrzahl 1886 bezeichnet steht. Nachher geht es gerade aufwärts bis an die Dürbachrüns, wo ein mit Kreuz bezeichneter Stein in Xaver Bruhin's Liegenschaft zwischen Siebnen und Schübelbachner-Bann entscheidet. Von da geht es durch die Dürbachrüns aufwärts bis an die erste Bannlochen, wo ein gesetzter Stein mit Nr. 43 bezeichnet steht. Nachher der Bannlochung entlang und der Mettlenweidlochung vorbei bis an die Grenze von Pius Kessler's Grüth, wo ein gesetzter Stein mit Kreuz und Nr. 34-40 bezeichnet steht, als letzter in der Mettlenweid. Von diesem Stein geht es aufwärts bis an den Fussweg, welcher dem Grünhag entlang in die obere Mettlen führt. Vom daselbst gesetzten, mit Kreuz und S und der Jahrzahl 1851 bezeichneten Stein geht es durch die obere Mettlen und die Isenburgweid bis in Meinrad Schwendeler's Rinderweidli, wo am Rönsli die letzte Lochen des Aportes, ein gesetzter Stein mit Nr. 68 bezeichnet, steht. Von dort geht es dem Rönsli nach abwärts bis zum Stein Nr. 3, nachher nach rechts bis an die Aa. Der Aa entlang führt die Grenze bis zum Marchstein unter der Brücke, wo die Kreis-marchung schliesst.

d) in Folge vom Genossenrat in die Genossame aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden ist.

Art. 7

Dauer und Inhalt des Mitverwaltungs- und Nutzungs- rechtes

1. Mitverwaltungs- und Nutzungsrechte/-pflichten beginnen mit dem Eintrag der Berechtigten im Mitgliederregister, sie enden mit dem Tod oder mit der Verwirkung (Art. 9).

2. Das Mitverwaltungsrecht umfasst das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Das Nutzungsrecht umfasst den Anspruch auf geldwerte Nutzung des Genossengutes.
4. Verfalltag des Nutzungsrechtes ist rückwirkend der 1. Januar beim Wegzug aus dem Genossenkreis
5. Der Genossenrat ist verpflichtet, den Genossennutzen zu überweisen, Spesen und Umtriebe werden an dem Genossennutzen in Abzug gebracht.
6. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossame nicht nachkommt, dem kann das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt entzogen werden.
7. An der Genossenversammlung oder vom Genossenpräsident angeordnete Frontagerwerke müssen ausgeführt werden. Wer den Aufforderungen nicht Folge leistet oder keinen Vertreter (Mindestalter 18 Jahre) stellt, muss mit einer Kürzung des Genossennutzens rechnen.
IV-Bezüger (80%) und Genossenbürger, die das 65. Altersjahr erreicht haben, sind von diesen Aufgaben befreit.
8. Administrative Pflichten sind:
 - a) schriftliche Mitteilung bei Wegzug aus dem Genossenkreis
 - b) schriftliche Mitteilung bei Umzug innerhalb des Genossenkreises
 - c) Information bei Todesfall eines Mitgliedes durch Hinterbliebene

Art. 8

Anmelde- und Beweispflicht

1. Wer ins Mitgliederregister aufgenommen werden will, hat sich unaufgefordert bis zum 31.12. anzumelden und auszuweisen. Es gilt das Datum des Poststempels.
2. Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen

beizufügen. Es ist das vom Genossenrat zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular zu verwenden.

3. Er muss bis zum 31. Dezember des Anmeldejahres das 25. Altersjahr erfüllt haben. Der Genossenrat prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers gemäss Art. 5 und 6. Er kann zusätzliche Beweismittel verlangen.
4. Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat die Gesuchsteller per 1. Januar des Folgejahrs auf und trägt diese im Mitgliederregister ein.
5. Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines Ablehnungsgesuches nach Art. 8 Abs. 2 stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.
6. Als Einschreibgebühr hat jeder neu eintretende Genossenbürger eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied der Genossame verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn es

- a) die Voraussetzungen gemäss Art. 5 und 6 nicht mehr erfüllt
- b) das Schweizerbürgerrecht verliert
- c) durch ein Nichtmitglied adoptiert wird, soweit dass das Kindsverhältnis zum bisherigen Mitglied der Genossame nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB)
- d) schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist
- e) Die Verwirkung erfolgt umgehend und dauert bis zur Wiederanmeldung beim Genossenpräsident, sofern die Voraussetzungen von Art. 5 und 6 erfüllt sind

II. Organe

Art. 10

Verzeichnis

Organe der Genossame sind:

- a) die Genossengemeinde;
- b) der Genossenrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsident, Vicepräsident, Kassier, Schreiber und Beisitzer;
- c) der Kapellvogt;
- d) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Genossengemeinde auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.
Der leitende Revisor muss über einen Ausweis einer höheren Fachprüfung im Treuhand-, Revisions- oder Steuerwesen, oder über einen Abschluss einer höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule verfügen.
Der leitende Revisor muss nicht Genossenbürger sein.
- e) Angestellte.
- f) Andere nötig werdende Kommissionen können an jeder Genossengemeinde gewählt werden.

Art. 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Genossenrates, der Rechnungsprüfungskommission und Angestellte sind, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung an der Genossengemeinde, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

A. Genossengemeinde

Art. 12

Zeit der Versammlung

1. Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlichweise jedes Jahr im Frühjahr zur Wahl- und

Rechnungsgemeinde und bei Bedarf im Herbst zu einer Martinigemeinde

2. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Gemeinde:
 - a) so oft es der Genossenrat als notwendig erachtet;
 - b) wenn 1/4 der mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger ein Begehren unter Angabe der Gründe schriftlich beim Genossenpräsident stellen.

Art. 13

Einberufung

1. Die mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger sind unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zehn Tage im voraus zur Genossengemeinde einzuladen.
2. Traktandenvorschläge von Genossenbürgern müssen spätestens 30 Tage vor der Genossengemeinde schriftlich mit begründetem Antrag dem Genossenrat eingereicht werden, ansonsten keine Behandlung stattfinden kann.

Art. 14

Obliegenheiten

1. Der Genossengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl der Stimmzähler;
 - b) Wahl des Genossenrates und des Kapellvogts auf eine Amtszeit von zwei Jahren und deren Abberufung;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtszeit von zwei Jahren und deren Abberufung;
 - d) Aufnahmen von Genossenbürgern ins Mitverwaltungs- und Nutzungsrecht an der ordentlichen Genossengemeinde;
 - e) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der zuletzt abgehaltenen Genossengemeinde;
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und des Vorschlages;

- g) Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente;
 - h) Genehmigung von Verträgen über dringliche Rechte an Grundstücken, Baurechtsverträge und der Wegfall von Lasten;
 - i) Erlass von Richtlinien für Bedingungen bei Baurechten und Landmieten;
 - k) Bewilligung von Kreditaufnahmen, soweit sie diese nicht durch Beschluss an den Genossenrat delegiert hat;
 - l) Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Genossenrates.
2. In den Genossenrat sind nur mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Genossenbürger wählbar.

Abstimmungs- und Wahlverfahren

Art. 15

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben;
2. Über Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 100'000.- übersteigt, ist geheim abzustimmen;
3. Bei Sachabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, vorbehalten bleibt Art. 27.
4. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Die Mehrheit der Stimmenden kann geheime Abstimmungen verlangen.

Wiederwählbarkeit

Art. 16

Der Genossenpräsident ist nach Ablauf von vier aufeinanderfolgenden Amtsperioden für die nächsten zwei Jahre als solcher nicht wieder wählbar. Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist eine Wiederwahl für höchstens zwei Jahre zulässig.

B. Genossenrat

| | |
|--|--|
| Einberufung | Art. 17 Der Genossenrat wird einberufen, so oft es der Geschäftsgang erfordert. |
| Aufgaben | Art. 18 <ol style="list-style-type: none">1. Der Genossenrat ist das vollziehende Organ und für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem ändern Organ vorbehalten sind.2. Insbesondere obliegen dem Genossenrat:<ol style="list-style-type: none">a) Vollzug der Genossengemeinde-Beschlüsse;b) sorgfältige Verwaltung und bestmögliche Nutzung des Genossengutes;c) Wahrung der Interessen der Genossame und Abwendung von Schaden und Nachteilen;d) Wahl der Angestellten;e) Geschäfte, die den Betrag von Fr. 10'000.- nicht übersteigen. |
| Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse | Art. 19 Der Genossenrat vertritt die Genossame nach aussen. Präsident, Schreiber und Kassier führen Kollektiv-Unterschrift zu zweien. |
| Ausstand | Art. 20 Mitglieder des Genossenrates und der Rechnungsprüfungskommission haben bei Behandlung von Geschäften, die sie selber, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad betreffen, in den Ausstand zu treten. |
| Aufgaben-delegation | Art. 21 Der Genossenrat kann einzelne in ihre Zuständigkeit gehörende Aufgaben, welche insbesondere dringlich |

oder regelmässig wiederkehrend sind, an ein Mitglied delegieren. Dieses hat den Genossenrat regelmässig zu orientieren und trägt die Verantwortung für korrekte Geschäftsabwicklung.

Art. 22

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates bzw. der Genossengemeinde;
- b) Überwachung und Koordination der Geschäftsführung;
- c) Einberufung und Leitung der Genossengemeinde und Sitzungen des Genossenrates;
- d) Prüfung und Visierung der eingehenden Rechnungen.

Art. 23

Kassier

Dem Kassier obliegen namentlich:

- a) Kassa und Rechnungswesen, einschliesslich Jahresabschluss und Budget;
- b) Vertretung der finanziellen Geschäfte im Genossenrat und an der Genossengemeinde;
- c) Führung des Stammregisters.

Art. 24

Schreiber

Der Schreiber führt und unterzeichnet das Protokoll der Genossengemeinde und des Genossenrates. Die Protokolle sind zu archivieren.

Art. 25

Kapellvogt

Der Kapellvogt ist der Verwalter der Kapelle und deren Vermögen. Er ist für den Unterhalt und die nötigen Anschaffungen besorgt. Für Anschaffungen und Reparaturen, welche den Betrag von Fr. 1'000.- übersteigen, hat er die Bewilligung der Genossengemeinde einzuholen.

Er hat alljährlich der Rechnungsprüfungs-Kommission zHd. der Genossengemeinde eine per 31. Dezember abgeschlossene Rechnung vorzulegen und diese an der Genossengemeinde genehmigen zu lassen.

C. Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben

Art. 26

Die Rechnungsprüfungskommission hat zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie den der Statuten entspricht.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

III. Statutenrevisionen

Verfahren

Art. 27

1. Bei einer Teil- oder Totalrevision der Statuten haben die mitverwaltungs- und nutzungsberechtigten Genossenbürger zunächst über Eintreten abzustimmen.
2. In der folgenden Detailberatung ist über jede geänderte Bestimmung, soweit diese umstritten ist oder ein Genossenbürger dies verlangt, einzeln abzustimmen.

men. Nach Abschluss der Beratung findet in jedem Falle die Schlussabstimmung statt, bei der die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.

3. Die Genehmigung des Regierungsrates gemäss § 19 Abs. 2 Einführungsgesetz ZGB bleibt vorbehalten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Genossengemeinde vom 30. November 2007 genehmigt und treten an Stelle derjenigen vom 26. Februar 1993 und 15. November 2002.

Im Namen der Genossame Sieben

Der Präsident:
Balz Kessler-Mächler

Der Genossenschreiber:
Josef Schuler-Höfliger

Die vorstehenden Statuten wurden vom Regierungsrat des Kantons Schwyz an der Sitzung vom 18. Dezember 2007 genehmigt.

Anhang zu den Statuten

Die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten altrechtlichen Genossen-Geschlechter sind:



Brändli 1624



Diethelm 1624



Dobler 1446



Fleischmann 1446



Hegner 1383



Huber 1383



Kessler 1383



Krieg 1383



Mächler 1512



Schmid 1512



Schnyder 1393



Schuler 1393



Waldvogel 1726



Weber 1726



Züger 1383